

## **Änderung der Fondsverträge mit anschliessender Vereinigung der kollektiven Kapitalanlagen**

### **Mitteilung an die Anleger**

#### **des Anlagefonds „Swiss Strategic Leaders Fund“**

(vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art “Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“)

**und**

#### **des Anlagefonds „Helvetia 1291 Fund“**

(vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art “Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“)

Die LLB Swiss Investment AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, hinsichtlich der geplanten Vereinigung des Anlagefonds „Swiss Strategic Leaders Fund“, als übertragender Anlagefonds, mit dem Anlagefonds „Helvetia 1291 Fund“, als übernehmender Anlagefonds, die Fondsverträge der Fonds - vorbehältlich der Genehmigung durch die FINMA – per 2. April 2024 wie folgt abzuändern.

Im ersten Teil dieser Veröffentlichung werden die im Hinblick auf die Vereinigung geplanten Änderungen der Fondsverträge und im zweiten Teil die geplante Vereinigung erläutert.

### **I. Änderungen des Fondsvertrages**

#### **1. Fondsvertragsänderungen des „Swiss Strategic Leaders Fund“**

##### **1.1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter (§1 Ziff. 4)**

Aufgrund der geplanten Vereinigung wechselt per Vereinigungstichtag auch der Vermögensverwalter von SSI Asset Management AG, Balzers FL auf Carnot Capital AG, Freienbach SZ.

##### **1.2. Die Anleger (§5 Ziff. 2)**

Die Bst. 2 wird dahingehend angepasst, dass auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von §17 Ziff. 7 vorgenommen werden kann. Die Bst. 5 wird dahingehend angepasst, dass auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von §17 Ziffer 7 vorgenommen werden.

##### **1.3. Anteile und Anteilsklassen (§6 Ziff. 4 und 6)**

Die Bst. 4 wird dahingehend angepasst, dass die Klasse 1 eine thesaurierende Anteilsklasse ist (*bisher Ausschüttungsklasse*). Die bisher noch nicht lancierte Anteilsklasse 3 wird gelöscht. Die Best. 6, wonach Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen ihr Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von §17 zurückgeben, an eine andere Person übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Anteilsklasse umtauschen, deren Bedingungen sie erfüllen, wird gelöscht.

##### **1.4. Anlagepolitik (§ 8 Ziff. 2 Bst. a)**

Die Bst. a) wird dahingehend angepasst, dass der Fonds nach Abzug der flüssigen Mittel und unter Vorbehalt von Bst. c) mindestens 80% (*bisher zwei Drittel*) des Fondsvermögens in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genosschaftsanteile, Partizipationsscheine und -ähnliches) von Unternehmen, die in dem im Prospekt genannten Index enthalten sind oder vorübergehend in direkte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, bei denen aufgrund der für den im Prospekt genannten Index vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden (*bisher Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten in der Schweiz haben*).

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel und unter Vorbehalt von Bst. c) unten, mindestens 80% des Fondsvermögens in:
  - aa) Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die in dem im Prospekt genannten Index enthalten sind oder vorübergehend in direkte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, bei denen aufgrund der für den im Prospekt genannten Index vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
  - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (einschliesslich Exchange Traded Funds ("ETFs")), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen überwiegend in die unter dieser Bst a) erwähnten Anlagen investieren;
  - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen und auf Finanzindizes, denen direkt oder indirekt überwiegend die oben erwähnten Anlagen zugrunde liegen oder die sich direkt von solchen Anlagen ableiten lassen;
  - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen und auf Finanzindizes, denen direkt oder indirekt überwiegend die oben erwähnten Anlagen zugrunde liegen oder die sich direkt von solchen Anlagen ableiten lassen.

#### 1.5. Anlagepolitik (§ 8 Ziff. 2 Bst. b)

Die Bst- b) wird dahingehend angepasst, dass der Fonds höchstens 20% (*bisher maximal ein Drittel*) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von börsenkotierten Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben oder als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz halten, die aber nicht im Index gemäss Bst. aa) oben enthalten sind (*bisher von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten in der Schweiz haben*). Des Weiteren wird Bst. bb) dahingehend angepasst, dass nicht mehr in andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit investiert werden kann. Die Bst. bd) wird dahingehend angepasst, dass nicht mehr in Derivate auf Finanzindizes aller Art, Zinssätze, Wechselkurse, Kredit oder Währungen investiert werden kann. Die Bst. be), wonach auf eine frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte wie namentliche Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen und auch Finanzindizes aller Art, Zinssätze, Wechselkurse, Kredit oder Währungen investiert werden kann, wird entfernt.

- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel und unter Vorbehalt von Bst. c) unten, höchstens 20% des Fondsvermögens investieren in:
  - ba) Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von börsenkotierten Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben oder als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz halten, die aber nicht im Index gemäss Bst. aa) oben enthalten sind;
  - bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldern weltweit;
  - bc) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
  - bd) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
  - be) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen überwiegend in die unter dieser Bst. b) erwähnten Anlagen investieren.

#### **1.6. Anlagepolitik (§ 8 Ziff. 2 Bst. c)**

Die Bestimmung ca), wird dahingehend geändert, dass bis insgesamt höchstens 25% (*bisher 10%*) in andere kollektive Kapitalanlagen investiert werden darf. Die Bst. cb) wird geändert, dass strukturierte Produkte, die nur OTC gehandelt werden, nicht mehr gestattet sind (*bisher bis 10% möglich*). Ergänzung der Ziffer cc), dass Anlagen, die aus dem Index gestrichen werden unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist, innert maximal drei Monaten, veräussert oder aber in die Quote gemäss Bst. ba) einbezogen werden müssen. Ergänzung von Bst. cd), wonach Anlagen in Unternehmen (Small Caps) sowie nicht kotierte Wandelobligationen gemäss Bst. bb) vorstehend zusammen bis insgesamt höchstens 30% möglich sind.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, einzuhalten:

- ca) andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 25%;
- cb) Anlagen in strukturierte Produkte insgesamt höchstens 30%, Anlagen in strukturierte Produkte, die nur OTC gehandelt werden, sind nicht gestattet;
- cc) Anlagen, die aus dem Index gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist, innert maximal drei Monaten, veräussert oder aber in die Quote gemäss Bst. ba) einbezogen werden;
- cd) Anlagen in kleine Unternehmen (Small Caps) sowie nicht kotierte Wandelobligationen gemäss Bst. bb) vorstehend, zusammen insgesamt höchstens 30%.

#### **1.7. Flüssige Mittel (§ 9 Ziff.)**

Die Bestimmung wird dahingehend ergänzt, dass die Fondsleitung bei ausserordentlichen Marktverhältnissen vorübergehend bis zu 85% des Fondsvermögens in flüssige Mittel halten kann.

#### **1.8. Effektenleihe (§ 10)**

Die Bestimmung wird dahingehend angepasst, dass die Fondsleitung keine Effektenleihe tätigt.

#### **1.9. Derivate (§ 12 Ziff. 8)**

Die Bestimmung Ziffer 8 wird dahingehend angepasst, dass der Prospekt keine Hinweise zu den Kreditderivaten enthält.

#### **1.10. Aufnahme und Gewährung von Krediten (§ 13 Ziff. 2)**

Die Bestimmung Ziffer 2 wird dahingehend angepasst, dass die Beschränkung der Laufzeit des Kredits auf 12 Monate entfernt wird.

#### **1.11. Aufnahme und Gewährung von Krediten (§ 14)**

Die Bestimmung Ziffer 1 wird dahingehend geändert, dass nicht mehr als 60% (*bisher 50%*) des Nettofondsvermögens verpfändet oder zur Sicherung übereignet werden kann.

#### **1.12. Risikoverteilung (§ 15 Ziff. 8 und 11)**

Die Bestimmung Ziffer 8 wird dahingehend geändert, dass bis höchstens 20% (*bisher 10%*) in Anteilen desselben Zielfonds investiert werden darf. Die Ziff. 11, wonach die in Ziff. 3 erwähnte Limite auf 35% angehoben werden kann, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, wird entfernt.

#### **1.13. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (§ 17 Ziff. 2 und 7)**

Die Bestimmung Ziff. 2 wird dahingehend ergänzt, dass die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen gemäss §18 bei der Ausgabe zugeschlagen (Ausgabespesen) und bei der Rücknahme abgezogen (Rücknahmespesen) werden. Zusätzlich wird als Ziff. 7 neu hinzugefügt:

## **Sacheinlage und Sachauslage**

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet («Sacheinlage» oder «contribution in kind» genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

### **1.14. Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (§18 Ziff 3, 4 und 6)**

Es werden die nachfolgenden Bst. ergänzt:

- Bei der Ausgabe von Anteilen erhebt die Fondsleitung zugunsten des Fondsvermögens die Nebenkosten (Ausgabespesen), die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 2). Der jeweils angewandte Satz (höchstens 0.50% des Nettoinventarwertes der entsprechenden Anteilsklasse) ist aus dem Prospekt ersichtlich. Die vorgenannten Nebenkosten sind allen Anlegern jeweils in gleicher Höhe zu erheben.
- Bei der Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zugunsten des Fondsvermögens die Nebenkosten (Rücknahmespesen), die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 2). Der jeweils angewandte Satz (höchstens 0.50% des Nettoinventarwertes der entsprechenden Anteilsklasse) ist aus dem Prospekt ersichtlich. Die vorgenannten Nebenkosten sind allen Anlegern jeweils in gleicher Höhe zu erheben.
- Die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen entfällt bei Sacheinlagen.

### **1.15. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (§ 19)**

Die Bst. 1 wird dahingehend geändert, dass für die Leitung (inkl. Fondsadministration), die Vermögensverwaltung und gegebenenfalls die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds bei allen Anteilsklasse eine Kommission von jährlich maximal 1.50% (*bisher Klasse 1: max. 1%, Klasse 2: max. 1.25%, Klasse 3: max. 1%*) in Rechnung stellt. Die Bst.3, wonach die Depotbank keine Kommission für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet, wird gelöscht.

### **1.16. Verwendung des Erfolges (§ 22)**

Die Bst. 2 bezüglich den ausschüttenden Anteilsklassen wird gelöscht.

## **2. Formelle und redaktionelle Änderungen**

Im Weiteren werden bei den beiden eingangs erwähnten Anlagefonds verschiedene formelle und redaktionelle Änderungen vorgenommen, die die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher in dieser Publikation nicht im Detail beschrieben werden.

## II. Vereinigung von kollektiven Kapitalanlagen

Die Fondsleitung beabsichtigt, mit Zustimmung der Depotbank und unter Vorbehalt der Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, die folgenden Anlagefonds per 2. April 2024 zu vereinigen:

Übertragender Anlagefonds	Übernehmender Anlagefonds
Swiss Strategic Leaders Fund	Helvetia 1291 Fund

Beim übertragenden sowie beim übernehmenden Anlagefonds handelt es sich um vertragliche Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen".

Die Fondsleitung vereinigt mit Zustimmung der Depotbank die obigen Anlagefonds, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des zu übertragenden Fonds auf den übernehmenden Fonds überträgt.

Die Anleger der „Klasse 1“ des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile der "T (CHF)"-Klasse des übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe.

Die Anleger der „Klasse 2“ des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile der "T (CHF)"-Klasse des übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe.

Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst.

Da die Anlagestrategien der oben genannten Anlagefonds nahezu identisch sind, führt die Vereinigung zu keinen wesentlichen Veränderungen der Anlagen.

Die betroffenen Anleger der oben genannten Anlagefonds werden mittels dieser Publikation auf die geplanten Vereinigungen und die damit verbundenen Einspracherechte und Einsprachefristen aufmerksam gemacht.

1. Stichtag der Vereinigung:  
2. April 2024
2. Vereinigungsmöglichkeit:  
Beide Anlagefonds sehen in ihrem bestehenden Fondsvertrag jeweils die Möglichkeit der Vereinigung vor.
3. Fondsleitung und Depotbank:  
Die beiden Anlagefonds sind von der gleichen Fondsleitung verwaltet und die Fondsvermögen werden bei der gleichen Depotbank aufbewahrt.
4. Gründe zur Vereinigung und Anlagepolitik:  
Ziel beider Vereinigungen ist es, eine breitere Vermögensbasis und damit verbunden bessere Diversifikationsmöglichkeiten zu schaffen. Aufgrund der Zusammenlegung soll zudem eine kosteneffizientere Bewirtschaftung der Fondsvermögen erreicht werden.
5. Flüssige Mittel:  
Die Bestimmungen betreffend flüssige Mittel sind identisch.
6. Das Anlageuniversum der beiden Anlagefonds ist identisch. Beide Anlagefonds investieren nach Abzug der flüssigen Mittel mindestens 80% des Fondsvermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die in dem im Prospekt genannten Index enthalten sind oder vorübergehend in direkte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, bei denen aufgrund der für den im Prospekt genannten Index vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden. Zusätzlich können beide Anlagefonds in geringem Umfang in weitere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen investieren.
7. Einsatz von Derivaten, Effektenleihe und Pensionsgeschäfte:  
Die Bestimmungen der beiden Anlagefonds sind identisch. Effektenleihe und Pensionsgeschäfte werden nicht getätigt.
8. Aufnahme und Gewährung von Krediten:

- Diese Bestimmungen stimmen in den Fondsverträgen überein.
9. Belastung des Fondsvermögens:  
Diese Bestimmungen stimmen in den Fondsverträgen überein.
  10. Berechnung der Nettoinventarwerte:  
Diese Bestimmungen stimmen in den Fondsverträgen überein.
  11. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen:  
Diese Bestimmungen stimmen in den Fondsverträgen überein.
  12. Anlagepolitik, Risikoverteilung und mit der Anlage verbundene Risiken:  
Anlagepolitik, Risikoverteilung und mit der Anlage verbundene Risiken der beiden Anlagefonds sind identisch.
  13. Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne:  
Die sachbezüglichen Bestimmungen der beiden Anlagefonds sind identisch. Evtl. ist eine Interimsausschüttung oder -thesaurierung notwendig, wenn die Voraussetzungen für den Verzicht zur Erhebung der Verrechnungssteuer im Vereinigungszeitpunkt gemäss § 2.1.6.4 und § 2.1.6.5 des Kreisschreibens Nr. 24 der Eidg. Steuerverwaltung nicht eingehalten werden. Beide Fondsverträge sehen in § 22 die Möglichkeit einer Zwischenausschüttung bzw. Zwischenthesaurierung der Erträge vor.
  14. Anteilsklassen:  
Der übertragende Anlagefonds ist in zwei Anteilsklassen unterteilt ("Klasse 1") und "Klasse 2").  
Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Ausschüttungspolitik.  
Der übernehmende Anlagefonds hat eine Anteilsklasse "T (CHF)".
  15. Vergütungen:  
Die Art, Höhe und Berechnung der Vergütungen an die Fondsleitung und die Depotbank einschliesslich der Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sind identisch. Betreffend die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen werden marktübliche Sätze berechnet, wie Sie im institutionellen Bereich angewendet werden.
  16. Umstrukturierung und Auflösung:  
Diese Bestimmungen stimmen in den Fondsverträgen überein.
  17. Laufzeit des Vertrages und Auflösung:  
Beide Anlagefonds bestehen auf unbestimmte Zeit. Fondsleitung und Depotbank können den Kollektivanlagevertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit kündigen.
  18. Rechnungseinheit:  
Rechnungseinheit der zu vereinigenden Anlagefonds ist der Schweizer Franken (CHF).
  19. Geschäftsjahr der zu vereinigenden Anlagefonds:  
Die laufenden Geschäftsjahre der beiden Anlagefonds enden jeweils per Ende Dezember.  
Eine Fusion der jeweiligen Anlagefonds ist auf den 2. April 2024 vorgesehen.
  20. Bewertungsmethode, Berechnung des Umtauschverhältnisses und Übernahme der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten:  
Die angewandten Bewertungsmethoden der beiden Anlagefonds stimmen überein.  
Die Berechnung des Umtauschverhältnisses erfolgt aufgrund der Nettoinventarwerte der Anlagefonds per Donnerstag, 28. März 2024 (berechnet am Dienstag, den 2. April 2024).  
Die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds findet voraussichtlich am 2. April 2024 statt.
  21. Kosten:  
Den Anlagefonds und den Anlegern erwachsen aus der Vereinigung, vorbehaltlich § 19 Ziff. 3 Bst. a), b), d) und e) der Fondsverträge, keine Kosten.
  22. Zustimmung der Depotbank zur Vereinigung:  
Mit Schreiben vom 5. Januar 2024 hat die Depotbank der Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA ihre Zustimmung zur Vereinigung der beteiligten Anlagefonds mitgeteilt.
  23. Publikationsorgan und Publikation des Vollzugs der Vereinigung:  
Beide Anlagefonds sehen die elektronische Plattform "www.swissfunddata.ch" als Publikationsorgan vor. Die Fondsleitung publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigungen der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in diesem Publikationsorgan.
  24. Stellungnahme der kollektivanlagegesetzlichen Prüfgesellschaft:  
Die kollektivanlagegesetzliche Prüfgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, hat mit Schreiben vom 12. Januar 2024 zuhanden der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht bestätigt, dass nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen für die geplante Vereinigung gemäss Art. 95 Abs. 1 Bst. a KAG, Art. 114 und 115 KKV i.V.m. Art. 112 Abs. 5 KKV sowie § 24 der Fondsverträge erfüllt sind.
  25. Recht der Anleger auf Kündigung und Rückzahlung der Anteile:  
Alle Fondsverträge geben dem Anleger das Recht, den Vertrag grundsätzlich jederzeit zu kündigen.

26. Steuerfolgen aufgrund der Vereinigung der Anlagefonds:

Der Umtausch der Anteile wird für die Umsatzabgabewecke auf Stufe des Anlegers als abgabefreie Rückgabe und als abgabefreie Ausgabe der inländischen Titel behandelt. Eine allfällige Interimsausschüttung oder -thesaurierung von Erträgen im Vorfeld der Vereinigung an die Anleger unterliegt der Schweizerischen Verrechnungssteuer von 35%. Die allfällige Zwischenausschüttung bzw. Zwischenthesaurierung sowie der Tausch der Anteile infolge Vereinigung können zu Steuerfolgen für die Investoren führen und richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Die Vereinigung der Anlagefonds sollte auf Ebene der Anlagefonds selber keine Ertrags- und Gewinnsteuern auslösen.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2<sup>bis</sup> i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA ausschliesslich auf die in Art. 35a Abs. 1 litt. a-g KKV genannten Bestimmungen erstreckt.

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass sie gegen die oben dargelegten Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen der kollektiven Kapitalanlage in bar verlangen können.

Die Änderungen im Wortlaut, die aktuelle Fassung des Prospekts mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für Anlegerinnen und Anleger sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung kostenlos bezogen werden.

Zürich, 22. Januar 2024

**Die Fondsleitung:**

LLB Swiss Investment AG, Zürich

**Die Depotbank:**

Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG,  
Zürich